

Die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen hat am 19. Mai 2001 aufgrund der Vorschriften des § 25 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 6. März 2001 in Verbindung mit § 15 der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Hessen die folgende Ordnung beschlossen. In deren Text wird die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendet.

Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unmittelbaren Bereich zahnärztlicher Tätigkeit innerhalb unseres Gesundheitswesens dar.

Die Grundlage für das Vertrauen des Patienten gegenüber seinem Zahnarzt ist die zahn-medizinische Betreuung gemäß dem aktuellen Fachwissen. Deshalb verpflichtet das Heilberufsgesetz und die Berufsordnung jeden Zahnarzt schon immer, seine fachliche Kompetenz durch berufs begleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen.

Unter strukturierter Fortbildung mit berufsrechtlicher Anerkennung wird im Sinne dieser Ordnung eine freiwillige, berufsbegleitende, systematische, geordnete, logisch aufgebaute Fortbildungsreihe („Curriculum“) verstanden, die der Aktualität und Dynamik zahnärztlicher Erkenntnisse entspricht und auf die Bedürfnisse des niedergelassenen Zahnarztes ausgerichtet ist.

Die Landeszahnärztekammer Hessen erteilt die Genehmigung zum öffentlichen Führen eines Kammerzertifikates Fortbildung. Grundlage hierfür ist die gemäß dieser Ordnung sachgerecht erbrachte und für das Gemeinwohl bedeutungsvolle, dem Informationsbedürfnis des Bürgers dienende strukturierte Fortbildungsleistung.

Hierauf aufbauend erteilt die Landeszahnärztekammer Hessen die Genehmigung zum Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes, wenn zusätzlich entsprechend praktische Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich / Gebiet gemäß den Vorgaben dieser Ordnung sachgerecht nachgewiesen werden.

Die von der Hauptversammlung der Bundeszahnärztekammer in Dresden verabschiedete Rahmenvereinbarung zur strukturierten Fortbildung diente dabei als Orientierung für diese Ordnung.

Die Berechtigung des Zahnarztes zur umfassenden Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis. Die Einführung des Kammerzertifikates Fortbildung bzw. eines Tätigkeitsschwerpunktes stellt keine Einschränkung der zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis dar und ist auch zukünftig keine Voraussetzung für die Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen.

§ 1 Ziel und Zweck

- (1) Ziel der strukturierten Fortbildung ist es, die durch Approbation oder Berufserlaubnis bestätigte, fachliche Kompetenz zu erweitern sowie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen an die Entwicklungen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anzupassen.
- (2) Das Kammerzertifikat Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunkt dient dem Informationsbedürfnis der Bürger.
- (3) Der Zahnarzt erhält mit dem Kammerzertifikat Fortbildung / dem Tätigkeitsschwerpunkt das Recht, die von ihm abgeleistete strukturierte Fortbildung öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Teilnahme an den strukturierten Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig und soll berufsbegleitend erfolgen.

§ 2 Kammerzertifikat / Tätigkeitsschwerpunkt

- (1) Die modular aufgebaute, zweistufige strukturierte Fortbildung besteht aus den Kammerzertifikaten Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkten.
- (2) Die Tätigkeitsschwerpunkte bauen auf den Kammerzertifikaten Fortbildung auf. Ihre Erteilung und Aufrechterhaltung erfordern insbesondere den Nachweis von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung des Kammerzertifikates / die Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist die zahnärztliche Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 3 Kammerzertifikat Fortbildung

- (1) Zahnärzten wird nach Maßgabe der vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 1a bis 1i zu dieser Ordnung von der Landes Zahnärztekammer Hessen ein Kammerzertifikat Fortbildung auf Antrag erteilt.
- (2) Folgende Kammerzertifikate Fortbildung können erteilt werden:
 - a. Kammerzertifikat Fortbildung Implantologie
 - b. Kammerzertifikat Fortbildung Parodontologie
 - c. Kammerzertifikat Fortbildung Endodontie
 - d. Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
 - e. Kammerzertifikat Fortbildung Kinderzahnheilkunde
 - f. Kammerzertifikat Fortbildung Ästhetische Zahnheilkunde
 - g. Kammerzertifikat Restaurative Zahnheilkunde
 - h. Kammerzertifikat Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und -therapie
 - i. Kammerzertifikat Alters Zahn Medizin

Der Katalog ist zukunfts offen und wird von der Landes Zahnärztekammer Hessen entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung in Abstimmung mit den wissenschaftlichen Gesellschaften und der Bundes Zahnärztekammer fortgeschrieben. Zum Erwerb der gemäß Anlage 1a bis 1i vorgeschriebenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ist die Teilnahme an einer strukturierten Fortbildung (Curriculum) erforderlich.

§ 4 Tätigkeitsschwerpunkte

- (1) Zahnärzte können das Recht zum Führen von bis zu drei der folgenden Tätigkeitsschwerpunkte bei der Landes Zahnärztekammer Hessen beantragen:
 - a. Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie
 - b. Tätigkeitsschwerpunkt Parodontologie
 - c. Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie
 - d. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Funktionsdiagnostik und -therapie
 - e. Tätigkeitsschwerpunkt Kinder Zahnheilkunde
 - f. Tätigkeitsschwerpunkt Ästhetische Zahnheilkunde
 - g. Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Zahnheilkunde
 - h. Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädische Funktionsdiagnostik und -therapie
 - i. Tätigkeitsschwerpunkt Alters Zahn Medizin
- (2) Aufbauend auf das entsprechende Kammerzertifikat Fortbildung hat der Antragsteller die in den vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen erlassenen Anlagen 2a bis 2i vorgeschriebenen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.
- (3) § 3 Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Erteilung des Kammerzertifikates / Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Hessen führt auf Antrag die sachliche Prüfung durch. Sie entscheidet über den Antrag auf Erteilung des Kammerzertifikates / auf Anerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise hinsichtlich Inhalt, Dauer und Ergebnis der durchlaufenen, strukturierten Fortbildung.
- (2) Zum Nachweis der Ableistung einer strukturierten Fortbildung gemäß Anlage 1a bis 1i sind der Landes Zahnärztekammer Bescheinigungen, Urkunden und Zeugnisse oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen gemäß Anlage 2a bis 2i sind Dokumentationen über behandelte Fälle in anonymisierter Form vorzulegen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an strukturierten Fortbildungsangeboten ist durch eine sachgerechte Überprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Die Vorgaben der fachlichen Voraussetzungen, welche nach diesen Vorschriften zur Erteilung eines Kammerzertifikates bzw. zur Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes erforderlich sind, gelten als erfüllt, wenn sich der Fortbildungsanbieter bzw. der Referent im Wege einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung gegenüber der Landes Zahnärztekammer Hessen oder gegenüber der ZZQ (Zentralstelle für zahnärztliche Qualitätssicherung in Köln) dazu verpflichtet, die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie die vorgeschriebene fachliche Wissensüberprüfung sachgerecht durchzuführen.
- (2) Die Erteilung des jeweiligen Kammerzertifikates / die Anerkennung des Tätigkeits-schwerpunktes erfolgt im Falle von Nr. 1 auf Antrag durch die Landes Zahnärztekammer Hessen.
- (3) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen legt für Referenten, Hospitationen und

Supervisionspraxen Qualitätsanforderungen fest.

§ 7 Führen des Kammerzertifikates Fortbildung / Tätigkeitsschwerpunktes

- (1) Das Kammerzertifikat Fortbildung / der Tätigkeitsschwerpunkt kann nur in der nach § 3 Nr. 2 bzw. § 4 Nr. 1 bezeichneten Form als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ und neben den von der Kammer anerkannten Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (2) Wer das Kammerzertifikat Fortbildung / den Tätigkeitsschwerpunkt führt, hat an entsprechend kontinuierlicher Fortbildung teilzunehmen und dies auf Anforderung der Landes Zahnärztekammer Hessen nachzuweisen. Das Nähere hierzu regeln die Anlagen 1a bis 1i und 2a bis 2i.
- (3) Das Kammerzertifikat Fortbildung / das Führen des Tätigkeitsschwerpunktes kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach diesen Vorschriften nicht mehr gegeben sind.

§7a Anerkennung allgemeinärztlicher Fortbildungsleistungen

Neben der Anerkennung bereichsbezogener Fortbildungsleistungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung (Kammerzertifikate Fortbildung und Tätigkeitsschwerpunkte) werden auch nachhaltige, allgemeinärztliche Fortbildungsleistungen, welche dem aktuellsten Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen, anerkannt. Die Anerkennung wird mit einem eigenen Landes-siegel oder einem länderübergreifenden Fortbildungssiegel verbunden. Im Übrigen gelten die §§ 1; 3 I; 5; 6; 7 II und III entsprechend.

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt der Anhang zu § 15 der Berufsordnung (Tätigkeitsschwerpunkte) außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt von der Landes Zahnärztekammer Hessen anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte nach dem bisherigen Anhang zu § 15 der Berufsordnung dürfen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2004 weitergeführt werden.
- (2) Zahnärzte, die über langjährige (mindestens 10 Jahre) Erfahrungen in einem in den entsprechenden Anlagen 1 und 2 beschriebenen Gebiet verfügen und sich regelmäßig darin fortgebildet haben sowie entsprechende praktische Tätigkeit durch Dokumentation ihrer Versorgungsfälle nachweisen können, können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der jeweiligen Anlage im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer einen Antrag auf Erteilung des Zertifikates bzw. des Tätigkeitsschwerpunktes stellen. Das Nähere regeln die jeweiligen Anlagen 1 und 2. Die Landes Zahnärztekammer Hessen entscheidet über den Antrag nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

§ 9 Kosten

Die Landes Zahnärztekammer Hessen erhebt für das Erteilungs- bzw. Anerkennungsverfahren nach dieser Vorschrift Gebühren nach Maßgabe ihrer Kostensatzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Hessen in Kraft.

Ausgefertigt, Frankfurt am Main, 19.12.2007

Gez. Dr. Michael Frank
Präsident